

Oberurseler Bürgerfreund

Allgemeiner Anzeiger für Oberursel u. Umgegend • Amtl. Veröffentlichungs-Organ der Stadt Oberursel

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Sonnabends mit der illustrierten Sonntagsbeilage u. Nass. General-Anzeiger. Abonnementspreis: Monatl. 40 Pfg. inkl. Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährl. M. 1.25



Insertionspreis beträgt für die Spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Reklamen pro Zeile 45 Pfg. m. w. g. Telefon Nr. 109 Geschäftsführer: Ede Gartenstraße Telefon Nr. 109

Älteste und gelesenste Zeitung der Stadt Oberursel • Der amtliche Anzeigenteil wird in Oberursel auf Plakatafeln ausgehängt.

Amtlicher Teil.

Werkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührrisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührrisse gewährt.

2. Gnadengebührrisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz od. überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührrisse sei entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- od. Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlösung des Verstorbenen u. über die Dauer der Empfangsberechtigung,
- eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
- in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen d. Truppenteils usw., Auszüge aus Kriegsangelegenheiten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin W. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührrisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührrisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- die Geburtsurkunden der Eheleute können weggelassen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind, oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat;

- die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militärpensionsanstalt in Berlin W. 66, Leipziger Straße 5);

- die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

- die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

- amtliche Bescheinigung darüber, daß

- die Ehe nicht rechtskräftig geschieden, oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann weggelassen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
- die Mädchen im Alter von 16 Jahren und da-

rüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen sind,

- keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamer Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Feststellung des Vormundes od. Pflegers;

VII. Außerdem ist dem Antrag anzugeben, a) ob und wo der Verstorbene als Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

- der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegseckerlohn.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegseckerlohn gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- vor Eintritt in das Feldheer oder
- nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

*) Anstelle der gebührenschriftlichen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuer und des Schulgeldes für das Vierteljahr Januar bis März 1915, und der Handwerkskammerbeiträge für das Jahr 1914/15 findet in der Zeit

vom 1. bis 15. Februar ds. Js.

während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr in der Stadtkasse, Zimmer Nr. 1 des Stadthauses statt. Nachmittags ist die Kasse geschlossen.

Die Zahlung der Steuern kann auch bequem und billig bei jeder Postanstalt vermittels Zahlkarte auf unser Postcheckkonto Nr. 4798 in Frankfurt a. M. erfolgen. An Gebühren sind in diesem Falle dem Steuerbetrage zuzurechnen:

Bei Beträgen bis zu 25 M. = 5 S

bei Beträgen über 25 M. = 10 S

Die Post erhebt vom Einzahler keine Portogebühren. Zahlung mittels Bankcheck ist gleichfalls erwünscht. Die Einlösung dieser Schecks erfolgt gebührenfrei.

Die Nr. des Steuerzettels ist zur Vermeidung von Irrtümern stets anzugeben.

Gleichzeitig wird an die Zahlung des zweiten Drittels des Wehrbeitrags erinnert.

Oberursel, den 28. Januar 1915.

Die Stadtkasse.

Calmano.

Leutloff.

Vorkehrungen bei Frost, Glätte und Schneefällen betr.

Bei eintretendem Glätte sind die Straßen und Bürgersteige seitens der Hausbesitzer oder deren Stellvertreter mit Sägemehl, Sand, Asche und dergl. zu bestreuen.

Das Streuen muß von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends so oft geschehen, als es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Zwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung.

Oberursel, den 18. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung. Füller.

Die Stadt Oberursel hat zu verkaufen:

- eine gebrauchte, aber noch in gutem brauchbarem Zustand befindliche Feuerwehreiter von 16 Meter Höhe für Sandbezug,

- einen noch vollständig gebrauchsfähigen Leichenwagen, Leiter und Leichenwagen können jederzeit (außer an Sonn- und Feiertagen) nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Angebote sind bis zum 10. Februar ds. Js. bei uns einzureichen.

Oberursel, den 2. Januar 1915.

Der Magistrat. Füller Bürgermeister.

Der Krieg.

Weitere Fortschritte im Westen.

Französische Stellungen genommen. — 865 Mann gefangen.

Schwere Verluste der Russen.

WIB. Großes Hauptquartier, 27. Januar. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Neuport und Ypern fand nur Artilleriekampf statt.

Bei Guinchy südwestlich La Bassée versuchte der Feind gestern Abend die ihm am 25. Januar entrissene Stellung zurückzuerobern. Das Bemühen war vergeblich. Der Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

Die schon gestern gemeldeten Kämpfe auf den Höhen von Craonne hatten vollen Erfolg. Die Franzosen wurden aus ihrer Höhenstellung westlich La Grande Fme. und östlich Hurtbasse geworfen und auf den Rückwärtigen des Höhenlandes gedrängt. Mehrere Stützpunkte auf einer Breite von 1400 Metern wurden von den Truppen im Sturm genommen, 865 unverwundete Franzosen gefangen genommen, acht Maschinengewehre erobert, ein Pionierdepot und viel sonstiges Kriegsmaterial erbeutet.

Südöstlich St. Mihiel nahmen unsere Truppen einen französischen Stützpunkt. Gegenangriffe der Franzosen blieben erfolglos.

In den Vogesen liegt hoher Schnee, der unsere Bewegungen verlangsamt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Ein russischer Angriff nordöstlich Gumbinnen machte keine Fortschritte. Die Verluste des Feindes waren stellenweise schwer.

Au Polen keine Veränderungen.

Lothre Preussische.

Kaisers Geburtstag.

Ein Glückwunschschreiben des Kaisers Franz Josef.

Wien, 27. Jan. (Priv.-Tel., Str. Press.) Erzherzog Karl Franz Josef überbrachte dem Kaiser Wilhelm ein eigenhändiges Glückwunschschreiben des Kaisers Franz Josef zum Geburtstag.

Die Eschaj feierte.

WIB. Straßburg i. El., 27. Jan. (Nichtamtlich.) Kaisers Geburtstag wurde heute in besonders ausdrucksvoller Weise begangen. Die Straßen und Häuser haben wohl selten einen so reichen Flaggenschmuck angelegt. Feierliches Geläute sämtlicher Glocken am Vorabend und Frühmorgens leitete den feierlichen Tag ein. Um 10 Uhr vormittags fand A. Kozmiedienst für beide Befehlshaber auf dem Kleberplatz statt, bei dem sämtliche Truppenteile der Festung durch starke Abteilungen vertreten waren. Vom Festplatz aus, der auf den Stufen des Kleberdenkmals errichtet war, hielt Militärkapellmeister Konstantin Walther eine kurze Ansprache, worauf Prälat Wilhelm eine stille Messe las, während das Garnisonmusikcorps mehrere Gesänge vortrug. Während der ganzen erhebenden Feier umflogen mehrere Flugzeuge in beträchtlicher Höhe den Platz. Nach beendeter Gottesdienst richtete der Oberkommandierende, Generaloberst v. Falkenhayn, eine kurze gütige Ansprache an die Truppen und brachte ein Hurra auf den Kaiser aus, wobei die Musik die Nationalhymne ausstimmte. Anschließend fand auf dem Kleberplatz große Paradenparade und Ueberreichung der von Kaiser am heutigen Tage an Offiziere, Beamte und Unteroffiziere verliehenen Auszeichnungen statt. — Der Straßburger Männerverein begann gestern Abend Kaisers Geburtstag durch ein Konzert im Gumbiner d. roten Kreuzes in der Jung-St. Peterskirche mit ausgewähltem Programm. Heute nachmittags fand in der Aula der Universität ein akademischer Akt statt, an dem auch die Spitzen der Zivilbehörden teilnahmen.

Eine Feier in Antwerpen.

WIB. Antwerpen, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Anlässlich des Geburtstages des Kaisers fand im Festsaal der deutschen Schule eine erhebende Feier statt, welcher der Gouverneur von Antwerpen, General der Infanterie, Frhr. v. Duene, der Gouverneur der Provinz Antwerpen, Generalleutnant v. Weller, der Kommandant von Antwerpen, Frhr. v. Bodenhausen, der Präsident der Kaiserlichen Zivilkammer, Senator Strandes, Generalkonsul v. Schützler, sowie die Mitglieder der bereits wieder recht zahlreichen deutschen Kolonie beizuhnten. Nachdem Höglinge der Anstalt mehrere patriotische Chöre und Gedichte vorgetragen hatten, hielt Schuldirektor Dr. Gasser eine von freudiger Zuvorkommenheit und begeisterten Vaterlandsliebe erfüllte Ansprache, welche in ein Hoch auf den Kaiser ausklang, das stürmischen Widerhall fand.

heraus! Das ist gewiß eine gar gewaltige Masse Gold. Da man einem Güterwagen gewöhnlich nur eine Last von 10 000 Kilogramm sind gleich 200 Zentner zumutet, so würde, wenn der große Schatz anderswohin gebracht werden müßte, man zu diesem Transport 80 große Güterwagen brauchen, das sind zwei bis drei lange Eisenbahnzüge.

Aus Nah und Fern.

Eronberg i. L. Bürgermeister Karl Eugen Pitsch war hier auf dem Felde der Ehre bei Pont a Mousson gefallen. Bürgermeister Pitsch war seit 1904 in Eronberg tätig und zwar mit dem Erfolge, daß dieser schöne Taunusort unter seiner Führung einen recht ansehnlichen Aufschwung genommen hat. Die Trauerbotschaft hat deshalb ganz Eronberg im tiefsten Herzen getroffen. Herzliche Teilnahme wird man auch über Eronbergs Mauern hinaus den Angehörigen des einst so schaffensfreudigen Mannes beifügen.

Erdbeben in Dortmund?

Dortmund, 26. Januar (L.-A., Tel.)

Gestern abend 8 Uhr 17 Min. erfolgte hier ein heftiger Erdstoß; einem scharfen Knall folgte eine Sekunde später eine vertikal wirkende Erschütterung, die so stark war, daß Ziegel von den Dächern auf die Straße fielen, Kronleuchter von den Decken fielen, und sogar Deckenteile große Risse bekamen oder einstürzten. Die Figur der Germania auf dem hohen Ball verlor einen Arm und am Körnerplatz wurden mehrere Schornsteine herabgeschleudert. Ob ein Erdbeben oder eine unterirdische Explosion vorliegt, war noch nicht zu ermitteln; eine Anfrage bei der Erdbebenwarte in Bochum blieb erfolglos. Die Erscheinung wurde in vielen Stadtteilen, besonders im Zentrum, wo eine 55 Zentimeter dicke Mauer darfst, eine große Panik zur Folge. Auf den Straßen liefen die Leute zusammen, Kinder schrien und Frauen fielen in Ohnmacht.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backwaren.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2 jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke- oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl od. Kartoffelstärke- oder Gerstenauszugsmehl auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder Gerstenauszugsmehl verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenauszugsmehl, Hafermehl, Reis- oder Gerstenauszugsmehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Anfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1.) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7, erlassenen

Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;

2.) wer wissenschaftlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, oder den auf Grund der §§ 4, 7, erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt;

3.) wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4.) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1.) wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;

2.) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht nur für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Meeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird aufgehoben. Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Vertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Januar 1915.

Vorstehende Bekanntmachungen wurden veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B. v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Oberursel, den 15. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung. J. Müller.

Bekanntmachung.

Öffentlicher Arbeitsnachweis. Marktplatz 1. Zimmer 10.

Die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises erstreckt sich auch auf die **Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.**

Die Väter und Mütter der jetzt aus der Schule zur Entlassung kommenden jungen Leute werden dringend gebeten, den Arbeitsnachweis zu Rate zu ziehen.

Demnächst wird der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband eine Lehrstellen-Vacanzliste herausgeben und wollen die Arbeitgeber die offenen Lehrstellen hier umgehend anmelden. Die Abgabe der Vacanzliste erfolgt von uns kostenlos.

Öffentlicher Arbeitsnachweis. Marktplatz 1. Zimmer 10.

In letzter Zeit sind von Seiten der Arbeitgeber häufig Arbeitskräfte zum sofortigen Eintritt gewünscht worden. Da es dem Arbeitsnachweis nicht in allen Fällen möglich ist, den Auftrag binnen einigen Stunden zu erledigen, weil nicht immer genügend und passende Arbeitskräfte vorhanden sind, wird dringend gebeten, offene Stellen zur Befüllung wenigstens 24 Stunden vorher anzumelden.

Bemerkt wird jedoch, daß auch in Ausnahmefällen der Arbeitsnachweis bemüht sein wird, alle Aufträge, soweit

Gottesdienst-Ordnung

der kath. Gemeinde Oberursel.

Freitag, 29. Januar: 7 Uhr 1. Seelenamt für + Cathar. Wohlfarth; 7^{1/2} Uhr, gestiftete hl. Messe für + Cathar. Rompel; in der Hospitalkirche best. hl. Messe zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis.

Samstag, 30. Januar: 7 Uhr gestiftete hl. Messe für Friedrich Karl v. Haufen und dessen Ehefrau Cathar.; 7^{1/2} Uhr best. hl. Messe für + Felizian und Walpurga Zentgraf und deren + Sohn Damian; in der Hospitalkirche best. hl. Messe für den im Felde gefallenen Leonhard Schreiber.

Verantwortlicher Schriftleiter Heinrich Verlebach.

Druck und Verlag von Heinrich Verlebach in Oberursel.

Günstige Gelegenheit zur Einrichtung elektrischer Beleuchtung.

Mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand **erschwerter und erheblich verteuerte Beschaffung von Petroleum** haben wir uns entschlossen, elektrische Lichtanlagen bis zu 6 Lampen **während der Dauer des Krieges auf unsere Kosten** gegen geringe monatliche Miete bzw. Abzahlung auszuführen.

Interessenten wollen Anmeldungen an die unterzeichnete Stelle richten.

Bad Homburg v. d. H.
Höhestrasse 40, Telefon 10 u. 86

Frankfurter Lokalbahn Aktien-Gesellschaft,

Oberursel a. T.
Kaiserstrasse --- Telefon 9.

